



Auswirkungen durch den Beitritt Kroatiens zur EU

Kroatien ist zum 01.07.2013 der EU beigetreten. Mit Schreiben vom 28.06.2013 hat das BMF zu den Auswirkungen dieses Beitritts Stellung genommen. Kroatien gilt damit künftig nicht mehr als Drittland. Nachfolgend stellen wir Ihnen einige umsatzsteuerliche Auswirkungen dar, welche u. a. auch die Umstellung der Unternehmenssoftware erforderlich machen können (z. B. Anpassung von Steuerkennzeichen, Hinterlegung von USt-IdNr. in den Stammdaten, Anpassung von Rechnungsmustern).

- **Inneregemeinschaftliche Lieferung/inneregemeinschaftlicher Erwerb**

Lieferungen nach und aus Kroatien unterliegen künftig nicht mehr der Aus- bzw. Einfuhrbesteuerung, sondern stellen inneregemeinschaftliche Lieferungen bzw. inneregemeinschaftliche Erwerbe dar.

Infolgedessen ist auf die erforderliche abweichende Nachweisführung zu achten. Die hierfür erforderlichen USt-IdNr. werden für Kroatien wie folgt aufgebaut sein: HRXXXXXXXXXX (Präfix „HR“ mit 11 nachfolgenden Ziffern).

Für Lieferungen zwischen dem 30.06.2013 und dem 01.10.2013 beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn die USt-IdNr. nicht als Buchnachweis aufgezeichnet wird, sofern folgende

Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Lieferung erfolgt nicht im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise
- die übrigen Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung werden erbracht
- der Abnehmer erklärt schriftlich, dass er eine USt-IdNr. beantragt hat und dass die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen
- die fehlende Aufzeichnung der USt-IdNr. wird nachgeholt.

Lieferungen vor dem 01.07.2013, deren Liefergegenstände erst nach dem 30.06.2013 nach Kroatien gelangt sind, gelten noch als Ausfuhrlieferungen.

- **Vorsteuervergütungsanträge über kroatische Umsatzsteuer**

Wird einem deutschen Unternehmer nach dem 30.06.2013 kroatische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, kann deren Vergütung elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden.

- **Steuerschuldumkehr**

Die Umsatzsteuer auf Dienstleistungen, die am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers in Kroatien steuerbar sind, wird künftig vom kroatischen Leistungsempfänger geschuldet. In der Rechnung sollte ein entsprechender Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft aufgenommen werden und Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden.



Ihre Ansprechpartnerin Umsatzsteuer:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
sbecker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 220 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de